

Amtliches Mitteilungsblatt



Zentralinstitut Großbritannien - Zentrum

Satzung

des Großbritannien - Zentrums

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 16 / 2005

14. Jahrgang / 9. Juni 2005

Zentralinstitut Großbritannien-Zentrum

Satzung

des Großbritannien-Zentrums

Präambel

Aufgrund des § 17 Abs. 1 Nr. 1 der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 28.11.2001 (Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 8/2002) in Verbindung mit den §§ 71 Abs. 1 Nr. 1, 83 Abs. 1 S. 2 Berliner Hochschulgesetz hat der Institutsrat des Großbritannien-Zentrums am 4.5.2004 die folgende Satzung beschlossen¹.

§ 1 Rechtsstellung

Das Großbritannien-Zentrum (GBZ) / Centre for British Studies ist ein Zentralinstitut der Humboldt-Universität. Seine Aufgaben, Stellung und Strukturen sind in den nachfolgenden Vorschriften geregelt. Ergänzend finden die Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes und der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität über Zentralinstitute und Fakultäten Anwendung.

§ 2 Aufgaben

(1) Aufgaben des Großbritannien-Zentrums sind großbritannienbezogene interdisziplinäre Lehre, Forschung, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die Aufgaben werden verwirklicht insbesondere durch

- die Durchführung des postgradualen Studienganges "Master in British Studies";
- die Zusammenführung wissenschaftlicher Kompetenz auf den Arbeitsfeldern des Großbritannien-Zentrums und die Durchführung gemeinsamer Forschungsprojekte;
- die Veranstaltung von Konferenzen und Vortragsreihen;
- die Organisation der Herausgeberschaft einschlägiger Veröffentlichungen.

§ 3 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Großbritannien-Zentrums sind die Professorinnen / Professoren, akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, Studierende und sonstige Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter mit Stelle am GBZ.

(2) Angehörige des Großbritannien-Zentrums sind darüber hinaus die Mitglieder des Beirats (§ 6), die Gast-Lehrkräfte, die Forschungsgäste sowie die studentischen Hilfskräfte, jeweils während der Dauer ihrer Tätigkeit für das oder ihres Aufenthalts am GBZ, ferner die Fellows (§ 7) und die Absolventinnen / Absolventen des M.B.S.-Studienganges (§ 2 Abs. 2 Nr. 1). Die Angehörigen werden mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten des GBZ informiert. Sie sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten und soweit dadurch die Aufgaben (§ 2) des GBZ nicht beeinträchtigt werden, seine Einrichtungen zu benutzen.

§ 4 Institutsrat

(1) Der Institutsrat des GBZ besteht aus den drei Professorinnen / Professoren des GBZ sowie aus je einer Person der drei weiteren Mitgliedergruppen (§ 3 Abs. 1); die drei Letztgenannten werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

(2) Der Institutsrat tagt mindestens einmal im Semester. Er wählt die Direktorin / den Direktor sowie die stellvertretende Direktorin / den stellvertretenden Direktor des GBZ aus dem Kreis der Professorinnen / Professoren, setzt die Zulassungs- und Prüfungskommission sowie die Kommission für Lehre und Studium ein und hat die weiteren Zuständigkeiten eines Institutsrats nach § 24 der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität. Im Übrigen nimmt er für das GBZ die entsprechenden Funktionen wahr, wie sie einem Fakultätsrat für eine Fakultät zukommen.

(3) Der Institutsrat entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Die Stimmen der Professorinnen / Professoren werden jeweils mit dem Faktor 4/3 gewichtet.

§ 5 Leitung

(1) Die Direktorin / der Direktor und die stellvertretende Direktorin / der stellvertretende Direktor werden für die Dauer von zwei Jahren, beginnend mit dem Sommersemester eines jeden geraden Jahres, gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt erfolgt eine Neuwahl für den Rest der laufenden Amtsperiode.

¹ Diese Satzung wurde am 17. Februar 2005 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

(2) Die Direktorin / der Direktor leitet die Sitzungen des Institutsrats und führt die laufenden Geschäfte. Sie / er hat die weiteren Zuständigkeiten einer Direktorin / eines Direktors nach § 24 der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität. Im Übrigen nimmt sie / er für das GBZ die entsprechenden Funktionen wahr, wie sie einer Dekanin / einem Dekan für eine Fakultät zukommen.

§ 6 Beirat

(1) Das Großbritannien-Zentrum bildet einen Beirat (Advisory Board). Ihm gehören mindestens sechs, höchstens zwölf Persönlichkeiten aus der Wissenschaft, der Wirtschaft, der Politik, dem Rechtswesen, den Medien oder anderen für die Arbeit des GBZ relevanten Bereichen an.

(2) Die Mitglieder des Beirats, darunter eine Person als Vorsitzende / Vorsitzender, werden von der Präsidentin / vom Präsidenten der Humboldt-Universität auf Vorschlag des Institutsrats für die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.

(3) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist über die Arbeit des GBZ angemessen zu informieren und fördert diese durch Rat, Kritik und Hilfestellung.

§ 7 Fellows

(1) Lehr-, Forschungs- und Organisationspartnern kann das Großbritannien-Zentrum für besonders intensive, langfristige oder sonst besonders wertvolle Zusammenarbeit auf Beschluss des Institutsrats das Recht verleihen, auf Zeit oder auf Dauer die Bezeichnung "Fellow des Großbritannien-Zentrums / Fellow of the Centre for British Studies" zu führen.

(2) Durch Beschluss des Institutsrats können einzelne Kategorien von Fellows eingerichtet werden, die in einem entsprechenden Zusatz zum Titel ausgewiesen werden.

§ 8 Professuren am Großbritannien-Zentrum

(1) Die Professuren am Großbritannien-Zentrum werden zusätzlich zu ihrer Anbindung an das Zentrum zugleich an der jeweils fachlich einschlägigen Fakultät der Humboldt-Universität ausgewiesen (mitgliedschaftliche Zuordnung). Die Inhaberinnen / Inhaber dieser Professuren erfüllen ihre Dienstaufgaben grundsätzlich am GBZ. Nach Maßgabe ihrer Lehrdeputate ist die Beteiligung an der Ausbildung der jeweiligen Fakultät insoweit zulässig, als hierdurch eine Veränderung der Ausbildungskapazität in den jeweils betroffenen Studiengängen nicht eintritt. Dies gilt entsprechend für den Einsatz anderer Fakultätsmitglieder bei den Aufgaben des GBZ.

(2) Für Neubesetzungen von Professuren bildet der Institutsrat des GBZ eine Berufungskommission, der die verbleibenden Professorinnen / Professoren des GBZ sowie Vertreterinnen / Vertreter der fachlich einschlägigen Fakultät oder Fakultäten angehören. Die Berufungsliste ist von der Kommission, dem Institutsrat des GBZ und, soweit die erstplatzierte Person betroffen ist, auch von dem Fakultätsrat der für die erstplatzierte Person zuständigen Fakultät zu beschließen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.